

Stadt Baesweiler
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

Sachversicherungen
(Gebäude- und Inhaltsversicherungen)

Stand 22.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

TEIL A	RECHTSGRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN	6
1.	RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.	VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	6
3.	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	6
TEIL B	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
1.	VERTRAGSGRUNDLAGEN	7
1.1.	ANWENDUNG DER VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN	7
1.2.	VERSICHERUNGSNEHMER	7
1.3.	VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	7
1.4.	VERSICHERUNGSSORT	8
1.5.	BERATUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	8
1.6.	AUSKUNFTSPFLICHTEN UND RECHNUNGSTELLUNG	8
1.7.	VERTRAGSERHEBLICHE UMSTÄNDE	9
1.8.	VERANTWORTLICHKEIT / REPRÄSENTANT	9
1.9.	VERSICHERTES INTERESSE	9
1.10.	FÜHRUNGSKLAUSEL	9
1.11.	PROZESSFÜHRUNG (KLAUSEL SK 1804 (10))	10
1.12.	FÄLLIGKEIT DER ERSTPRÄMIE	10
1.13.	BEWEISLAST DER GROBEN FAHRLÄSSIGKEIT (NICHT ZWINGEND)	11
2.	GEFAHRUMSTÄNDE BEI VERTRAGSSCHLUSS / GEFAHRERHÖHUNG	11
2.1.	ERWEITERTE ANERKENNUNG	11
2.2.	IRRTÜMLICH NICHT ERFASSTE RISIKEN	11
2.3.	ANZEIGE VON GEFAHRERHÖHUNGEN	11
3.	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	12
3.1.	ANWENDUNGSBEREICH FÜR SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	12
3.2.	VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	12
3.3.	ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	13
3.4.	HANDWERKERKLAUSEL	13
3.5.	VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERSTÖßE GEGEN SICHERHEITSVORSCHRIFTEN / BEWEISLAST	13
3.6.	KLARSTELLUNG ZU BARGELD UND WERTPAPIEREN (ABSCHNITT A § 6 NR. 3 DER ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)	13
3.7.	KLARSTELLUNG ZU MINDESTLAGERHÖHE (ABSCHNITT A § 11 NR. 1 D) AWB 2010)	13
4.	SANKTIONSKLAUSEL	13
TEIL C	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND INHALTSVERSICHERUNG	14
1.	VERSICHERUNGSWERT / ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG	14
1.1.	VERSICHERUNGSWERT	14
1.2.	ZEITWERTVORBEHALT	14
1.3.	GENERELLER NEUWERTERSATZ FÜR SACHEN IN GEBRAUCH	14
1.4.	WERTERHÖHUNGEN / BESTANDSVERÄNDERUNGEN / NEUE VERSICHERUNGSSORTE	15
1.5.	WERTERMITTLUNG	15

1.6. UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT UND HÖHERVERSICHERUNG	15
1.7. SUMMENAUSGLEICH ZWISCHEN GEBÄUDE- UND INHALTSVERSICHERUNGEN (KOMPENSATION)	15
1.8. WIEDERHERSTELLUNG	16
1.9. ZUSAMMENGEHÖRENDE SACHEN	16
1.10. SELBSTBEHALTE	17
1.11. JAHRESHÖCHST- UND HÖCHSTENTSCHÄDIGUNGEN	18
2. HAFTUNGSERWEITERUNGEN	18
2.1. SCHADENERMITTLUNGS- UND FESTSTELLUNGSKOSTEN BEI SCHADENVERDACHT (NICHT ZWINGEND)	18
2.2. AUFWENDUNGEN FÜR SCHADENABWENDUNG ODER -MINDERUNG	18
2.3. AUFRÄUMUNGS-, ABBRUCH- UND ABFUHR-, BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN SOWIE ISOLIERUNGSKOSTEN	18
2.4. ERWEITERTE BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN	19
2.5. FEUERLÖSCHKOSTEN UND BELOHNUNG VON FEUERLÖSCHKRÄFTEN	19
2.6. SCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE (KLAUSEL SK 1101 (10))	19
2.7. KOSTEN ZUR DEKONTAMINATION VON ERDREICH	19
2.8. KOSTEN FÜR VERKEHRSSICHERUNGSMAßNAHMEN	20
2.9. EVAKUIERUNGSKOSTEN	20
2.10. SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN	20
2.11. BERATUNGSKOSTEN IM SCHADENFALL (NICHT ZWINGEND)	20
2.12. REGIEKOSTEN IM SCHADENFALL (NICHT ZWINGEND)	21
2.13. BESCHLEUNIGUNGSKOSTEN	21
2.14. MEHRKOSTEN INFOLGE PREISSTEIGERUNGEN (PREISDIFFERENZ-VERSICHERUNG)	21
2.15. MEHRKOSTEN DURCH BEHÖRDLICHE WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN (OHNE RESTWERTE)	21
2.16. WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR RESTWERTE	21
2.17. MEHRKOSTEN DURCH TECHNOLOGIEFORTSCHRITT	21
2.18. MEHRKOSTEN INFOLGE EINES SACHSCHADENS	22
2.19. MIETVERLUST	22
2.20. KOSTEN FÜR PROVISORIEN UND NOTVERGLASUNGEN	23
2.21. KOSTEN FÜR DATEN UND PROGRAMME	23
2.22 GARAGENVERORDNUNG DES BUNDESLANDES (NICHT ZWINGEND)	23
3 TERRORAKTE	23
3.1 AUSSCHLUSS VON SCHÄDEN INFOLGE VON TERRORISMUS	23
3.2 WIEDEREINSCHLUSS VON SCHÄDEN INFOLGE VON TERRORISMUS	23
3.3 ERWEITERTE KÜNDIGUNGSREGELUNG WIEDEREINSCHLUSS TERRORAKTE (NICHT ZWINGEND)	24
4. VERSICHERUNGSFALL / VEREINBARUNGEN ZUR SCHADENREGULIERUNG	24
4.1. VERSICHERUNGSFALL	24
4.2. VERHALTEN IM SCHADENFALL	24
4.3. GESTRICHEN	24
4.4. HERSTELLUNG AN ANDERER STELLE	25
4.5. WIEDERHERSTELLUNG VON EINRICHTUNGEN	25
4.6. ABSCHLAGZAHLUNG	25
4.7. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG	25
4.8. VERZINSUNG	25
4.9. REGRESSVERZICHT	25
4.10. SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN BEI ZUSAMMENTREFFEN VON FEUER- UND MASCHINEN/ELEKTRONIKVERSICHERUNG	26
4.11 GESTRICHEN	26
5. BLITZSCHÄDEN AN ELEKTRISCHEN EINRICHTUNGEN	26

TEIL D VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDEVERSICHERUNG..... 27

1. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN	27
1.1. VERSICHETERTE SACHEN	27
1.2. VERSICHETERTE GEFAHREN	28
1.3. GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN DURCH UNBEFUGTE DRITTE	28
1.4. BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNGEN AN GEBÄUDEN (NICHT ZWINGEND)	28
1.5. ROHBAUTEN	28
1.6. WÄRMEPUMPEN (NICHT ZWINGEND)	29
1.7 BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNGEN UND EINFACHER DIEBSTAHL AN GLOCKENTÜRMEN UND BERGFOYER.....	29
2. GEBÄUDE-FEUERVERSICHERUNG	29
2.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	29
2.2. BRANDSCHÄDEN AN RÄUCHER-, TROCKEN- UND SONSTIGEN ERHITZUNGSANLAGEN (KLAUSEL SK 3101 (10))	29
2.3. FLUGKÖRPER	29
2.4. NUTZWÄRMESCHÄDEN	29
2.5. RAUCH UND RUß (NICHT ZWINGEND)	30
2.6. SENGSCHEDEN (NICHT ZWINGEND)	30
2.7. VERPUFFUNG (NICHT ZWINGEND)	30
2.8. IMPLOSION	30
2.9. FAHRZEUGANPRALL (NICHT ZWINGEND)	30
2.10. ÜBERSCHALLDRUCKWELLE	30
2.11. BLINDGÄNGERBOMBEN (NICHT ZWINGEND)	30
3. GEBÄUDE-LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG	30
3.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	30
3.2. DEFINITION LEITUNGSWASSER	31
3.3. FROST- UND BRUCHSCHÄDEN AN ZISTERNEN	31
3.4. WASSERVERLUST UND MEDIENVERLUST	31
3.5. BESTIMMUNGSWIDRIGER WASSERAUSSTRITT AUS SPRINKLERANLAGEN UND SONSTIGEN LÖSCHANLAGEN	31
3.6. ERWEITERTE VERSICHERUNG VON ROHRLEITUNGEN	32
3.7. SCHWIMMBECKEN	32
3.8. REGENFALLROHRE INNERHALB EINES GEBÄUDES	32
3.9. ARMATUREN	32
3.10. ABLEITUNGSROHRE (NICHT ZWINGEND)	33
4. GEBÄUDE-STURMVERSICHERUNG	33
4.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	33
4.2. AUFRÄUMKOSTEN FÜR BÄUME	33
5. GEBÄUDE-ELEMENTARVERSICHERUNG	33
5.2 AUSSCHLUSS ZÜRS-ZONE 4	33
5.3 EINSTUFUNG DER ZÜRS-ZONE	33
5.4 AUSSCHLUSS	33
6. GEBÄUDE-GLASVERSICHERUNG	34
6.1 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	34
6.2 VERSICHETERTE SACHEN	34
6.3 ZUSÄTZLICHER EINSCHLUSS AUF ERSTES RISIKO	34
6.4 BLEI-, MESSING- ODER ELOXALVERGLASUNG, TRANSPARENTES GLASMOSAİK.....	34
(KLAUSEL PK 0732 (10))	34

TEIL E VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN ZUR INHALTSVERSICHERUNG..... 35

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND VEREINBARUNGEN	35
1.1. VERSICHETERTE SACHEN	35
1.2. VERSICHETERTE GEFAHREN	36
1.3. FREMDEIGENTUM.....	36
1.4. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN AUF ERSTES RISIKO	36
1.5. ARCHIVMATERIALIEN	37
1.6. AUßENVERSICHERUNG.....	37
1.7. MINDESTLAGERHÖHE	37
2. INHALT-FEUERVERSICHERUNG.....	37
2.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	37
2.2. HAFTUNGSERWEITERUNGEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	37
2.3 SONSTIGE ÜBERSPANNUNGS- UND BETRIEBSSCHÄDEN AN ELEKTRISCHEN EINRICHTUNGEN (NICHT ZWINGEND)	37
3. INHALT-LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG	37
3.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	37
3.2. HAFTUNGSERWEITERUNGEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	38
4. INHALT-STURM/ HAGELVERSICHERUNG	38
4.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	38
4.2. HAFTUNGSERWEITERUNGEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	38
5. EINBRUCHDIEBSTAHL, VANDALISMUS NACH EINEM EINBRUCHDIEBSTAHL, RAUB.....	38
5.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	38
5.2. VERSICHETERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	38
5.3. BESEITIGUNG VON GEBÄUDESCHÄDEN AUF ERSTES RISIKO	38
5.4. EINBRUCHDIEBSTAHLSCHÄDEN AN GEBÄUDEZUBEHÖR UND GEBÄUDEBESTANDTEILEN.....	38
5.5. VANDALISMUSSCHÄDEN AN GEMIETETEN GEBÄUDEN.....	38
5.6. SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN	38
5.7. ERWEITERTE SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN (KLAUSEL SK 4301 (10)).....	39
5.8. PROVISORIEN	39
5.9. GESCHÄFTSFAHRRÄDER UND ROLLSTÜHLE.....	39
5.10. VERLUSTE AN BARGELD, VORRÄTEN UND SONSTIGEN SACHEN DURCH RAUB AUF ERSTES RISIKO	39
5.11. SACHEN IN SCHAUKÄSTEN, VITRINEN SOWIE INHALTE VON AUTOMATEN AUF ERSTES RISIKO	40
5.12. SCHLIEßSYSTEME OHNE SCHLÜSSEL (NICHT ZWINGEND)	40
6. INHALT-ELEMENTARVERSICHERUNG	40
6.1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	40
6.2. HAFTUNGSERWEITERUNGEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	40

TEIL F ÜBERSICHT DER BEITRAGSFREIEN HAFTUNGSERWEITERUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN..... 41

Gebäude- & Inhaltsversicherungen

TEIL A Rechtsgrundlagen und Bedingungen

1. Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG 2008) vom 23.11.2007 – BGBl. I S. 2631 in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Versicherungsbedingungen

Dem jeweiligen Einzelvertrag liegen die Bedingungen dieses Leistungsverzeichnisses sowie die nachfolgend genannten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Musterbedingungen des GDV in der Version vom 01.04.2014, zu Grunde:

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010 Terror)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2010)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010) Version 01.01.2013 GDV 0500
- Positionen-Erläuterung zur Feuerversicherung für Industrie und Gewerbe GDV 0171

Soweit nachfolgend auf die Allgemeinen Bedingungen Bezug genommen wird, sind immer die hier unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen sowie ggfs. die zugehörigen Klauseln (SK XXX 2010) gemeint.

3. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherer kann gemäß Teil B Nr. 3 folgende weitere Sicherheitsvorschriften als Vertragsgrundlagen verlangen:

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) VdS 2038
- Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen – zum Aushang im Betrieb bestimmt VdS 2039
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt VdS 2046
- Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten VdS 2047
- Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern VdS 2001
- Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz VdS 2008

TEIL B Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

Für alle zu versichernden Objekte wird hiermit ein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Innerhalb des Sammelversicherungsvertrages handelt es sich in der Sachversicherung für jedes Objekt mit eigener laufender Nummer und jede Sparte, soweit in der Objektliste nichts anderes angegeben ist, um einen rechtlich selbständigen Vertrag.

Objekte, die innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit hinzukommen und die in Art und Nutzung den versicherten Objekten entsprechen, werden zu gleichen Beitrags- und Bedingungskonditionen in den Vertrag aufgenommen.

Dieser Sammelversicherungsvertrag gilt nicht als laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. VVG. Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen gelten für alle unter dem Sammelversicherungsvertrag geführten Einzelversicherungsverträge. Neben diesem gilt:

Unabhängig von der Frage einer Einstufung des Versicherungsnehmers als Großrisiko gemäß § 210 VVG gelten die Bestimmungen des VVG und die nachfolgenden Regelungen dieses Sammelversicherungsvertrages.

1.1. Anwendung der Vereinbarungen und Bestimmungen

Die unter Teil B bis Teil F nachfolgend beschriebenen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß Teil A Ziff. 2 vor. Änderungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vereinbart werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

1.2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die die Stadt Baesweiler

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Sammelversicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem (führenden) Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Beitragsschuldner. Im Übrigen finden alle Bestimmungen und Bedingungen dieses Sammelversicherungsvertrags, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend auch für die vom Versicherungsschutz umfassten Mitversicherungsnehmer Anwendung. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, wird sich der Versicherer darauf gegenüber den Mitversicherungsnehmern nicht berufen.

1.3. Vertragslaufzeit und Kündigung

1.3.1 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Beginn: 01.01.2027, 00.00 Uhr

Ablauf: 31.12.2029, 24.00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgerecht schriftlich zum Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungsfrist für den Versicherungsnehmer beträgt 6 Monate. Die Kündigungsfrist für den Versicherer beträgt 6 Monate. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren zu ermöglichen.

1.3.2 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalls endet der betroffene Vertrag drei Monate nach Zugang der Kündigung.

Der Versicherungsnehmer kann bei einer mehrjährigen Vertragslaufzeit alle Verträge, die unter diesem Sammelversicherungsvertrag zusammengefasst sind, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen, in der der vom Versicherer aus Anlass eines Versicherungsfalls gekündigte Vertrag ausläuft.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1.3.3 Schadenzeitpunkt (nicht zwingend)

Ist der Schadenzeitpunkt der Verwirklichung einer versicherten Gefahr nicht festzustellen und ist der Schaden innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages bekannt geworden, ist der Versicherer leistungspflichtig.

1.4. Versicherungsort

Versicherungsorte sind sämtliche Objekte, Gebäude und Betriebsstätten des Versicherungsnehmers, des Mitversicherungsnehmers sowie der gegebenenfalls mitversicherten Eigenbetriebe oder Zweckverbände.

Versicherungsorte sind, zusätzlich zu den oben beschriebenen, auch die Stellen (auch unterwegs oder nur vorübergehend außerhalb), an denen sich vom Versicherungsnehmer zu versichernde Sachen befinden.

Die beweglichen Sachen gelten mit Freizügigkeit innerhalb sämtlicher vom Versicherungsnehmer genutzter Gebäude und Grundstücke versichert.

1.5. Beratungs- und Informationspflichten

Von den Beratungs- und Informationspflichten der §§ 6 und 7 VVG ist der Versicherer während der Vertragslaufzeit nicht befreit. Dies gilt in Abänderung von § 6 Abs. 6 VVG auch dann, wenn ein Versicherungsmakler eingeschaltet ist.

1.6. Auskunftspflichten und Rechnungstellung

1.6.1 Prämien- und Schadenaufstellung

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen für die Laufzeit des Vertrages, höchstens jedoch für die letzten fünf vollen Versicherungsjahre, eine Einzelschadenaufstellung zur Verfügung stellen. Die Einzelschadenaufstellung muss mindestens den genauen Schadentag, die betroffene Sparte und den Entschädigungsbetrag sowie eventuell gebildete Reserven enthalten. Außerdem ist ein evtl. abgezogener Selbstbehalt auszuweisen.

Soweit vom Versicherungsnehmer gewünscht, wird für den gleichen Zeitraum eine Aufstellung der geleisteten Versicherungsbeiträge zur Verfügung gestellt.

1.6.2 Sachverständigenakten

Soweit ein Sachverständiger vom Versicherer im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beauftragt wird, ist er verpflichtet, sämtliche Feststellungen des Sachverständigen auch dem Versicherungsnehmer zu übermitteln. Die Regelungen zum Sachverständigenverfahren in den allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.

1.6.3 Besichtigungsunterlagen, Wertermittlungen

Soweit vom Versicherer Risikobegehungen, Bewertungen, Wertermittlungen und ähnliches vorgenommen werden, verpflichtet er sich, dem Versicherungsnehmer Kopien der angefertigten Berichte/Ermittlungen auszuhändigen.

1.7. Vertragserhebliche Umstände

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeigen macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Soweit sich daraus prämiensrelevante Forderungen ergeben, sind diese zeitanteilig nachzuentrichten.

Eine Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des vertragserheblichen Umstandes durch den für die Versicherungsbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgt.

1.8. Verantwortlichkeit / Repräsentant

Soweit in den Vorschriften dieses Vertrages die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen für die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden nur die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers in Betracht; ein Verhalten und Verschulden ist nur beachtlich, wenn diese Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Vorschrift verletzen.

Mieter oder Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Gesetzlicher Vertreter – auch im Sinne von Abschnitt B § 1 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - und Repräsentant ist der/die Bürgermeister/in des Versicherungsnehmers.

1.9. Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist für die Höhe des Versicherungswerts das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers.

1.10. Führungsklausel

1.10.1 Führung

1.10.1.1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

1.10.1.2 Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

1.10.1.3 Ausnahmen der Bevollmächtigung

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

a) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;

b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen sowie Jahreshöchstersatzleistungen; dies gilt nicht für Versicherungssummenerhöhungen im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Bestimmungen;

c) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Bestimmungen;

d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

1.10.1.4 Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

1.10.1.5 Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder die für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

1.11. Prozessführung (Klausel SK 1804 (10))

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

1.12. Fälligkeit der Erstprämie

Es gilt die Regelung nach § 33 VVG 2008. Die in § 33 Abs. 1 VVG genannte Frist gilt auf vier Wochen verlängert.

Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Versicherungsnehmer bewirkt wird.

1.13 Beweislast der groben Fahrlässigkeit (nicht zwingend)

Der Versicherer ist gemäß §§ 26, 28 und 82 VVG berechtigt, im Versicherungsfall den Einwand der groben Fahrlässigkeit zu erheben und seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt allerdings der Versicherer.

2. Gefahrumstände bei Vertragsschluss / Gefahrerhöhung

2.1. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Diese Anerkennung gilt auch für jedes neue Risiko, jede Besichtigung und für jeden Ersatzversicherungsschein.

2.2. Irrtümlich nicht erfasste Risiken

Soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherungsverträge versicherbaren Objekte (d. h. Objekte, deren Versicherungsverträge zu dem Zeitpunkt disponibel waren) gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren dem Versicherer in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfasste Objekte bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß (Teil F) gegen diese Gefahren mitversichert. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer einmal jährlich die vorhandenen Objekte und die zugehörigen Versicherungen auf deren Vollständigkeit überprüft, die Durchführung der Prüfung dem Versicherer bestätigt und die bisher irrtümlich nicht zur Versicherung angemeldeten Objekte nachversichert.

Dies gilt sinngemäß auch für einzelne Organisationseinheiten des Versicherungsnehmers, soweit diese für ihren Bereich die Versicherungsverträge selbständig abschließen.

Diese Vereinbarung gilt nur dann, soweit der Versicherungsnehmer für die verbleibende Laufzeit dieser Versicherungsverträge alle nach ihrem Abschluss hinzukommenden versicherbaren Objekte bei dem Versicherer in Deckung gibt.

Die Vereinbarung gilt nicht für Objekte der großgewerblichen (Industrie-) Feuerversicherung einschließlich der Betriebsunterbrechungsversicherung und landwirtschaftlicher Feuerversicherungen sowie hierfür bestehende oder abzuschließende weitere Gefahren wie z. B. Sturm/Hagel oder Leitungswasser. Hierunter fallen insbesondere Objekte auf Abfalldeponien, Kompostierungsanlagen, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheiz- und Wasserwerke, Müllverbrennungsanlagen, Schlachthöfe, Messehallen, zoologische und botanische Gärten, sowie Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte.

2.3. Anzeige von Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Prämienerrhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Sicherheitsvorschriften

3.1. Anwendungsbereich für Sicherheitsvorschriften

Bei Risiken, die zu mehr als 50 % gewerblichen bzw. industriellen oder industrieähnlichen Zwecken dienen, kann der Versicherer die Anwendung der unter Teil A Ziff. 3 genannten Sicherheitsvorschriften verlangen.

Der Versicherer kann diese Vorschriften für einzelne Objekte und/oder Risiken verlangen, sofern deren Nutzungscharakter dies erforderlich macht. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden bei

- Gebäuden und feuerbeständig getrennten Räumen, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen
- Abzweigungen
- Außenversicherungen
- Einlagerungen in Gebäuden, auf die der Versicherungsnehmer mangels mietvertraglicher Vereinbarung keinen Einfluss auf die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften hat.

3.1.1 Klarstellung für nicht genutzte Gebäude

Abschnitt A § 11 Nr. 1. a) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt nur für nicht genutzte Gebäude.

3.1.2 Klarstellung zu Duplikaten von Daten und Programmen

Abweichend von Abschnitt A § 11 Nr. 1 b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen reicht es aus, wenn monatlich Duplikate von Daten und Programmen erstellt werden.

3.1.3 Klarstellung zu Abschnitt A § 11 Nr. 1. c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

In Ergänzung von Abschnitt A § 11 Nr. 1 c) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vereinbart, dass Spezialverzeichnisse erst ab einem Wert von 10.000,00 € zu führen sind.

3.1.4 Klarstellung zu Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt, VdS 2046

Abweichend von Nr. 1.5 der Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt, VdS 2046, sind die Revisionsfristen für elektrische Anlagen auf einen 2-jährigen Rhythmus verlängert.

Zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Revision wird der Versicherungsnehmer vom Versicherer über die notwendige Revision in Textform hingewiesen. Unterbleibt dieser Hinweis, kann sich der Versicherer nicht auf die fehlende Einhaltung der Obliegenheit berufen.

Für die Prüfung der elektrischen Anlagen bei Strom- und Gasversorgern gilt als sachverständige Prüfstelle auch das eigene Fachpersonal des Versicherungsnehmers.

3.1.5 Klarstellung zu ortsveränderlichen Geräten

Es ist vereinbart, dass Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte nicht zu den ortsveränderlichen Geräten zählen.

3.1.6 Klarstellung zu brennbaren Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen

Über den Tagesbedarf vorübergehend hinausgehende brennbare Stoffe, Flüssigkeiten und Gase in den Betriebsräumen sind gestattet, soweit es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Größere Mengen an feuergefährlichen Flüssigkeiten beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, soweit gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

3.2. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch

technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Gesetzesvorschriften über Gefahrerhöhung bzw. Obliegenheitsverletzungen. Abweichungen, die die Dauer von sechs Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

3.3. Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen eine behördliche Stelle oder die Berufsgenossenschaft zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

3.4. Handwerkerklausel

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern, Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich. Der Versicherungsschutz wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

3.5. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften / Beweislast

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen begangen werden.

Erhebt der Versicherer im Versicherungsfall den Einwand einer „Verletzung von Sicherheitsvorschriften“, so trägt er für den Grad des Verschuldens die Beweislast.

3.6. Klarstellung zu Bargeld und Wertpapieren

(Abschnitt A § 6 Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Bargeld und Wertpapiere gelten während der Geschäftszeiten auch außerhalb der vereinbarten Verschlüsse auf dem Versicherungsgrundstück bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F 4.4 a) versichert.

3.7. Klarstellung zu Mindestlagerhöhe (Abschnitt A § 11 Nr. 1 d) AWB 2010)

Abweichend von Abschnitt A § 11 Nr. 1 d) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn keine Mindestlagerhöhe eingehalten wird.

4. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

TEIL C Gemeinsame Bestimmungen für die Gebäude- und Inhaltsversicherung

1. Versicherungswert / Entschädigungsberechnung

1.1. Versicherungswert

Sofern in der Objektliste nichts anderes angegeben ist, gilt für die Versicherung von Gebäuden und beweglichen Sachen die Neuwertversicherung. Es gilt die Wertzuschlagsklausel ohne Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel SK 1708 (10)), wie folgt:

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

4. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

1.2. Zeitwertvorbehalt

In Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) bb) und 2 a) bb) der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt eine Grenze von 40 % für den Zeitwertvorbehalt vereinbart.

In Abschnitt A § 7 Nr. 2 a) und b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt der Zusatz „maßgeblich ist der niedrigere Betrag“ gestrichen.

1.3. Genereller Neuwertersatz für Sachen in Gebrauch

In Erweiterung des Abschnitt A § 7 Nr. 1 und 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt für Sachen, die sich in Gebrauch befinden und laufend gewartet werden, der Neuwert als Ersatzwert vereinbart.

1.4. Werterhöhungen / Bestandsveränderungen / neue Versicherungsorte

Werterhöhungen durch Um- und Erweiterungsbauten, hinzukommende Versicherungsorte sowie Bestandserhöhungen beweglicher Sachen zu den bereits bestehenden Versicherungsorten sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

Der Versicherungsnehmer zeigt Wertveränderungen jeweils spätestens bis zum 31.03. des folgenden Versicherungsjahres an. Diese Veränderungen werden dann bei der Ermittlung der Versicherungssummen für das laufende Versicherungsjahr berücksichtigt. Der Versicherungsnehmer ist im Falle einer sofortigen Anzeige gegenüber dem Versicherer auch berechtigt, eine taggenaue Berücksichtigung der Veränderungen zu verlangen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Für hinzukommende Versicherungsorte, die in ZÜRS-Zone 4 liegen, gilt die Gefahr Elementar erst nach vorheriger Vereinbarung mitversichert.

Die Vereinbarung gilt ebenso nicht für Objekte der großgewerblichen (Industrie-) Feuerversicherung einschließlich der Betriebsunterbrechungsversicherung und landwirtschaftlicher Feuerversicherungen sowie hierfür bestehende oder abzuschließende weitere Gefahren wie z. B. Sturm/Hagel oder Leitungswasser. Hierunter fallen insbesondere Objekte auf Abfalldeponien, Kompostierungsanlagen, sämtliche Objekte mit Abfall- und Recyclingaktivitäten, Elektrizitäts-, Gas-, Fernheiz- und Wasserwerke, Müllverbrennungsanlagen, Schlachthöfe, Messehallen, zoologische und botanische Gärten sowie Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte

1.5. Wertermittlung

In der Gebäude- und Inhaltsversicherung wurde der Wert nach bestem Wissen und Gewissen auf Neuwertbasis (= Wiederbeschaffungspreise/Wiederaufbaupreise) ermittelt.

Soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ist die Mehrwertsteuer im Versicherungswert enthalten.

1.6. Unterversicherungsverzicht und Höherversicherung

Sofern im Versicherungsfall eine Unterversicherung festgestellt werden sollte, bleibt diese bis zu einer Unterversicherungssumme von 5 Mio. € bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt.

Die Beiträge für eine nachträglich festgestellte Unterversicherung sind vom Versicherungsnehmer nachzuentrichten.

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungssummen durch einen von ihm zu benennenden vereidigten Sachverständigen auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

Gleichermaßen bleibt bei der Berechnung der Entschädigungsleistung unberücksichtigt, wenn der Versicherungsnehmer versehentlich zu einem schadenbetroffenen Objekt einen falschen Versicherungswert angegeben hat. Die Entschädigungsgrenze beträgt 5 Mio. €.

1.7. Summenausgleich zwischen Gebäude- und Inhaltsversicherungen (Kompensation)

Für die versicherten Sachen erfolgt zwischen der Gebäudeversicherung und Inhaltsversicherung des selben Versicherungsortes ein Summenausgleich mit der Maßgabe, dass die den Ersatzwert übersteigenden Versicherungssummen zunächst innerhalb des Gebäudevertrages bzw. des betroffenen Inhaltsvertrages und sodann auf den jeweils anderen Vertrag nach dem Verhältnis der vorliegenden Unterversicherung übergehen. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

1.8. Wiederherstellung

1.8.1 Leasing als Wiederherstellung

Leasing wird zu dem Zeitpunkt zu einer Form der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gemäß Abschnitt A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen, zu dem die im Leasingvertrag vorgesehene Kaufoption verbindlich wahrgenommen wird. Auf die Höhe der Leasingraten kommt es nicht an.

Die in Abschnitt A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Bestimmungen genannte Frist wird für diese Fälle von drei auf fünf Jahre verlängert.

Die sonstigen Bestimmungen des Abschnitt A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

1.8.2 Entschädigung für geleaste Sachen

Soweit der Leasinggeber für geleaste Sachen ohne Kaufoption, oder bei denen die Kaufoption nicht wahrgenommen wurde, einen höheren Restwert beansprucht, als dieser im Rahmen des Vertrages zu entschädigen ist, erstattet der Versicherer die Differenz.

1.8.3 Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist

Abweichend von den im Abschnitt A § 5 Nr. 4 sowie Abschnitt A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist gewährt, wenn innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden. Dies gilt auch für die mitversicherten Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Akten, Dateien und dergleichen.

Die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungsfrist gilt auch gewährt, wenn innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles eine für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendige Ausschreibung nach den jeweils gültigen Vergabegesetzen begonnen wurde.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ihm die fristgerechte Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung unmöglich ist, gewährt der Versicherer eine angemessene Fristverlängerung.

1.9. Zusammengehörende Sachen

Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Teile einer zusammen gehörenden Sache (Komplementärgüter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Teile entschädigt.

Maßgeblich ist dabei die kleinste funktionale und austauschbare Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zusatzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

1.10. Selbstbehalte

1.10.1 Generelle Selbstbehalte

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gem. § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Ob und in welcher Höhe ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird mit Zuschlagserteilung nach dem Vergabeverfahren festgelegt.

1.10.2 Stop-loss Vereinbarung / Jahreshöchstselbstbehalt

Die Summe aller Selbstbehalte aus den Einzelversicherungsverträgen eines Versicherungsjahres zzgl. der Summe aller unterhalb der jeweiligen Selbstbehalte liegenden ersatzpflichtigen Schäden ergibt den Jahreshöchstselbstbehalt. Übersteigt der Jahreshöchstselbstbehalt die vereinbarte Summe, entschädigt der Versicherer alle nach Erreichen des Jahreshöchstselbstbehalts eintretenden ersatzpflichtigen Schäden ohne Abzug des Selbstbehaltes.

Der vereinbarte Jahreshöchstselbstbehalt beträgt bei einer Selbstbeteiligung gemäß Nr. 1.10.1

EUR	20.000,00 bei einem Selbstbehalt von	EUR	1.000,00
EUR	50.000,00 bei einem Selbstbehalt von	EUR	2.500,00

Der Versicherungsnehmer ermittelt den Jahreshöchstselbstbehalt. Will der Versicherungsnehmer wegen Überschreitung des vereinbarten Jahreshöchstselbstbehaltes vom Versicherer eine Entschädigung erhalten, hat er für die Überschreitung den Nachweis zu erbringen. Der Versicherungsnehmer hat als Nachweis über Schäden, die dem Versicherer nicht bekannt sind, die üblichen Schadenunterlagen nachzureichen, wie Schadenanzeige, Belege über die Neuanschaffung, Belege über die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur etc. Der Versicherer ist in diesem Fall berechtigt, jeden dieser Schäden auf seine Ersatzpflicht hin zu prüfen.

1.10.3 Selbstbehalte für die Versicherung weiterer Elementarschäden

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gem. § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Selbstbeteiligung beträgt für die Gefahren und Schäden nach § 2 BWE 2010 für

a. Überschwemmung, ZÜRS-Zone 1 und 2	10.000,00 €
b. Überschwemmung, ZÜRS-Zone 3	50.000,00 €
c. Überschwemmung, ZÜRS-Zone 4	nicht versichert
d. Erdbeben	50.000,00 €
e. Erdsenkung	25.000,00 €
f. Erdbeben	25.000,00 €
g. Schneedruck	10.000,00 €
h. Vulkanausbruch	nicht versichert

je Schadensereignis.

1.10.4 Selbstbehalt für die Versicherung der Asylunterkünfte

Mit Ausnahme der nach § 2 BWE 2010 versicherten Gefahren und Selbstbeteiligungen gemäß Nr. 1.10.1 gilt in der Feuerversicherung für die Versicherung der Asylunterkünfte ein genereller Selbstbehalt i. H. v. 5.000,00 € - kombiniert für Gebäude und Inhalt - je Schadenereignis vereinbart.

Die Selbstbeteiligung beträgt für alle über diesen Sammelversicherungsvertrag versicherten Schäden maximal 30.000,00 € je Versicherungsjahr.

1.11. Jahreshöchst- und Höchstentschädigungen

Für die unten aufgeführten Gefahren gelten folgende Höchstentschädigungen bzw. Jahres-Höchstentschädigungen vereinbart.

	Höchstentschädigung	Jahres-Höchstentschädigung
Feuer	50.000.000,00 €	
Leitungswasser	5.000.000,00 €	7.500.000,00 €
Sturm/Hagel	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €
Einbruchdiebstahl:	2.000.000,00 €	5.000.000,00 €
Elementar: <i>Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erd- rutsch, Schneedruck, Lawinen</i>	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €

2. Haftungserweiterungen

Aus der versicherten Gefahr ersetzt der Versicherer bis zu der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze (gemäß Teil F) auch die folgenden infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen:

2.1. Schadenermittlungs- und Feststellungskosten bei Schadenverdacht (nicht zwingend)

Wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach versicherten Schadenerignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Schadenermittlungskosten bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

2.2. Aufwendungen für Schadenabwendung oder -minderung

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 82 ff. VVG tätigt, fallen - auch wenn sie erfolglos bleiben - unter die Ersatzpflicht des Versicherers. Abschnitt B § 13 Nr. 1 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist gestrichen. Die gesetzliche Regelung des § 83 VVG bleibt unberührt.

2.3. Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Isolierungskosten

Versichert sind Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Isolierungskosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Unter die Ersatzpflicht fallen auch Aufwendungen für die Vernichtung des Schuttes insoweit, als diese Maßnahmen behördlich geboten sind, und soweit es sich nicht um Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter versicherter Sachen oder kontaminierten Erdreichs handelt.

2.4. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

2.5. Feuerlöschkosten und Belohnung von Feuerlöschkräften

Versichert sind Feuerlöschkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 5 Abs. 2 AFB 2010 werden Feuerlöschkosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze erstattet, wenn der Versicherungsnehmer dazu aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

In Ergänzung von Abschnitt A § 5 Nr. 5 Abs. 3 AFB 2010 werden freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Üblichen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, zusätzlich ersetzt. Diese Kosten sind auf maximal 1.000,00 € pro Schaden begrenzt.

2.6. Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101 (10))

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Die Kosten sind im Rahmen der Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

2.7. Kosten zur Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) Erdreich von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Abs. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung

ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AFB 2010.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Abs. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Kosten gemäß Abs. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) AFB 2010.

2.8. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die dafür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

2.9. Evakuierungskosten

Evakuierungskosten sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn aufgrund eines versicherten Sachschadens Menschen aus den versicherten Gebäuden evakuiert werden. Zu den Evakuierungskosten zählen u. a. die notwendigen Beförderungskosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten. Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass die Menschen aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens oder wegen eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers evakuiert werden müssen. Evakuierungskosten werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) erstattet.

2.10. Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000,00 € so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

2.11. Beratungskosten im Schadenfall (nicht zwingend)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,00 €, so ersetzt der Versicherer die Kosten für Beratungsleistungen bis zu 10.000,00 €, die beim Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadens anfallen.

2.12. Regiekosten im Schadenfall (nicht zwingend)

Regiekosten sind mitversichert in Höhe von 5 % der Schadenhöhe, maximal 50.000,00 €.

Die Regiekosten sind eine pauschale Abgeltung für Aufwendungen des Versicherungsnehmers, u. a. für die Auswahl, Beauftragung und/ oder Überwachung (Regie) von Architekten und/ oder Handwerkern etc.

2.13. Beschleunigungskosten

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) werden auch Kosten ersetzt, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen aufgewendet werden, die von einem durch diesen Vertrag versicherten Schaden betroffen sind.

2.14. Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Preisdifferenz-Versicherung)

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Mehrkosten infolge Preissteigerungen in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

2.15. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie nicht berücksichtigt.

Mitversichert sind auch Auflagen der Denkmalschutzbehörde.

2.16. Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwerts behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für Restwerte nicht berücksichtigt.

2.17. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

2.18. Mehrkosten infolge eines Sachschadens

1. Werden die vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäude oder Räume im Versicherungsort infolge eines Sachschadens unbenutzbar, der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem vorliegenden Vertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch dem Versicherungsnehmer entstandenen Mehrkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).
2. Mehrkosten sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden gem. Abs. 1 von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
3. Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere
 - für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
 - für zusätzliche Transport- und Beförderungskosten;
 - für die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.
4. Der Versicherer hat keine Entschädigung zu leisten, soweit die Mehrkosten beruhen auf
 - außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
 - dem Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, geschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - Schäden, für die im Rahmen der Sachversicherung Ersatz erlangt werden kann.
5. Der Versicherer hat ferner keine Entschädigung zu leisten für
 - Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen oder elektronischen Anlagen, die nach Klausel 1930 (Mehrkostenversicherung) TK ABE 2010 versichert werden können.
6. Der Versicherer haftet für die Mehrkosten bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), die innerhalb von 30 Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen. Die Haftzeit endet mit Wiederinbetriebnahme des Gebäudes oder Gebäudeteiles, wobei gesetzliche Vorschriften wie z. B. Ausschreibungen, die zur Bauzeitverlängerung führen, berücksichtigt werden.
7. Sofern die Entschädigung zu einer Bereicherung führt, werden die ersparten Kosten angerechnet.

2.19. Mietverlust

1. Mietverlust ist für die im Versicherungsvertrag genannten Gebäude mitversichert. Versicherter Mietverlust ist
 - a) der Mietausfall, der dadurch entsteht, dass Mieter von Räumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gesetzlich oder nach dem Mietvertrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern
 - b) der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten

2. Bei Dienstwohnungen gilt als Mietwert der vom Finanzamt festgelegte Mietwert.
3. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
4. Mietausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate.
5. Die Entschädigung ist begrenzt auf 10 % der Gebäude-Versicherungssumme je Einzelobjekt, max. 1 Mio. €.
6. Nutzungsentgelte, die der Versicherungsnehmer von Dritten für die Nutzung seiner Räume erhält, ohne dass ein Mietvertrag vorliegt, sind der Miete gleichgestellt.

2.20. Kosten für Provisorien und Notverglasungen

Mitversichert sind im Rahmen der Entschädigungsgrenze (Teil F) Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Provisorien und Notverglasungen nach einem entschädigungspflichtigen Schaden, soweit diese zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien weiteren Nutzung der versicherten Sache notwendig sind.

2.21. Kosten für Daten und Programme

Abweichend für die im Abschnitt A § 4 Nr. 5. b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Daten und Programme wird bis zu 30.000,00 € Entschädigung geleistet, soweit die Daten/Programme durch einen versicherten Schaden vernichtet oder unbrauchbar geworden sind.

2.22 Garagenverordnung des Bundeslandes (nicht zwingend)

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Gebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, stellt keine Obliegenheitsverletzung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dar und beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Es dürfen im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen gelagert werden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.

3 Terrorakte

3.1 Ausschluss von Schäden infolge von Terrorismus

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3.2 Wiedereinschluss von Schäden infolge von Terrorismus

Abweichend von Ziffer 3.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sachschäden und Kosten durch Terrorakte

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern die Versicherungssumme von 25 Millionen Euro je Versicherungsort nicht überschritten wird.

Die Jahreshöchstentschädigung für alle Schäden des Sammelversicherungsvertrages durch Terrorakte innerhalb eines Jahres beträgt 25 Millionen Euro.

Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Betriebsunterbrechungsschäden sind nicht versichert.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sachschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen
- b) Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- c) Rückwirkungsschäden
- d) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser etc.)
- e) Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
- f) Schäden durch Verfügung von hoher Hand

Die Mitversicherung von Terrorschäden kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3.3 Erweiterte Kündigungsregelung Wiedereinschluss Terrorakte (nicht zwingend)

Abweichend von Ziffer 3.2 gilt folgende Kündigungsregelung:

Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

4. Versicherungsfall / Vereinbarungen zur Schadenregulierung

4.1. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr. Alle Schäden, die innerhalb des Sammelversicherungsvertrages aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.

4.2. Verhalten im Schadenfall

Jeder Schaden, der vom Versicherer ausgeglichen werden soll, wird baldmöglichst dem Versicherer gemeldet, nachdem die vertragsbearbeitende Stelle des Versicherungsnehmers vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Kenntnisnahme des vertragserheblichen Umstandes durch den für die Versicherungsbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgt.

4.3. gestrichen

4.4. Herstellung an anderer Stelle

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwirbt der Versicherungsnehmer auch dann den Anspruch auf Neuwertentschädigung, wenn Gebäude an anderer Stelle des Geschäftsbereiches der Versicherungsnehmerin innerhalb Deutschlands wieder hergestellt werden.

Der Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht auch dann, wenn die Wiederherstellung der Gebäude und Wiederbeschaffung der Betriebseinrichtung auf anderen Betriebsgrundstücken innerhalb Deutschlands vorgenommen wird, oder wenn für zerstörte Sachen Gegenstände beschafft werden, die demselben Betriebszweck dienen.

4.5. Wiederherstellung von Einrichtungen

Der Wiederherstellung im Sinne von Abschnitt A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist auch dann genügt, wenn für zerstörte oder beschädigte Gegenstände gleichartige, dem selben Betriebszweck dienende neue bzw. gebrauchte Sachen oder Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden.

4.6. Abschlagzahlung

In Abänderung von Abschnitt A § 9 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer die Abschlagzahlung drei Wochen nach Anzeige des Schadens verlangen.

4.7. Zahlung der Entschädigung

Zu Abschnitt A § 9 Nr. 5 b der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass der Versicherer von der Berechtigung, die Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen wird, sofern sich die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten richtet.

4.8. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten, abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 3 c) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Zinssatz beträgt jedoch höchstens 6 Prozent pro Jahr.

4.9. Regressverzicht

Ergänzend zu § 86 VVG gilt:

Im Versicherungsfall bleibt der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Schadenfalles auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Bediensteten (z. B. Angestellten, Arbeitern, Beamten, Aushilfen, Auszubildenden) des Versicherungsnehmers verschuldet wurden, wird der Versicherer einen Regress nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer durchführen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

Soweit der Versicherer berechtigt ist, Regressansprüche geltend zu machen, ist der Versicherungsnehmer vorher darüber zu unterrichten.

4.10. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-/Elektronikversicherung

- a) Besteht auch eine Maschinen- und/ oder Elektronikversicherung durch einen anderen Vertrag und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinen- und/ oder Elektronikschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Feuerversicherer und der Maschinen- und/ oder Elektronikversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinen- und/ oder Elektronikschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
- b) Für das Sachverständigenverfahren gelten die Bestimmungen von Abschnitt A § 10 der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen analog mit folgenden Abweichungen:
- Es handelt sich um 3 Parteien.
 - Der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen bzw. die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen.
 - Der Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen regelt sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen.
 - Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- c) Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- d) Durch ein Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall nicht berührt.

4.11 gestrichen

5. Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

In der Feuerversicherung sind die durch eine direkte oder indirekte Blitzeinwirkung oder atmosphärische Elektrizität verursachten Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sowie die daraus entstehenden Folgeschäden mitversichert. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010 gilt dies auch dann, wenn der Blitz außerhalb des Versicherungsortes einschlägt.

TEIL D Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

1. Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen

1.1. Versicherte Sachen

Die in den jeweiligen Einzelversicherungsverträgen bezeichneten Gebäude sind auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert:

- 1) Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten sowie Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Dies sind insbesondere auch:
 - a) Containeranlagen (z. B. Wohn-, Büro, Bau-, Lagercontainer), Baubuden, Zelte, Traglufthalen und ähnliche für vorübergehende Zwecke erstellte Unterkünfte und Räumlichkeiten – soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht;
 - b) Einbauten in gemieteten Objekten, die vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten eingebracht wurden, sofern sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind;
 - c) Soleanlagen inkl. der dazu gehörenden Infrastruktur (Anschlüsse, Häuschen) sowie Salzsilos auf den Betriebsgeländen der Kreisstraßenmeisterei.
- 2) Zum Gebäude gehören auch, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen:
 - a) Einrichtungen und Einbauten, die als dessen Bestandteile anzusehen sind und der Benutzung des Gebäudes dienen;
 - b) Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dient, soweit es sich im Gebäude befindet oder außen am Gebäude angebracht ist.
- 3) Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen gemäß Teil F ebenfalls versichert. Dies sind:
 - a) außen am Gebäude angebrachte Sachen, wie z. B. Solar- und Photovoltaikanlagen, Sirenen, Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Schaukästen, Markisen, Wetterhähne, Überdachungen, Briefkästen, Schutz- und Trennwände sowie Freileitungen;
 - b) auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einrichtungen, wie z. B. Stützmauern, freistehende Mauern, Hof- und Gehwegbefestigungen, Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Zäune und Einfriedungen, Schrankenanlagen, Rampen, Brunnenanlagen, Kühltürme, Schornsteine, Carports, Behälter oder Gruben, Sportanlagen und Spielplatzeinrichtungen;
 - c) sonstige freistehende Sachen, wie z. B. Lampen, Transparente, Ständer, Schilder, Briefkasten- und/ oder Wechselsprechanlagen, Masten;
 - d) gelagerte Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand, den späteren Einbau in ein Gebäude und/ oder die Herstellung eines Gebäudes bestimmt sind;
 - e) Hecken, gärtnerische Anlagen und Bepflanzungen einschließlich Erdbaukörpern (z. B. Erdwälle, Gräben). Versicherungsschutz hierfür besteht jedoch nur gegen Feuerschäden.

1.2. Versicherte Gefahren

Versichert gelten – sofern in der Objektliste nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – die Gefahren:

- Feuer (F)
- Leitungswasser (LW)
- Sturm/ Hagel (St/H)
- Elementar (EL)

1.3. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
 - b) versucht hat, durch eine Handlung gem. a) in ein versichertes Gebäude einzudringen
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Ziffer 1 sind.

1.4. Böswillige Beschädigungen an Gebäuden (nicht zwingend)

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind böswillige Beschädigungen an Gebäuden (z. B. Wandschmierereien) mitversichert. Der Umfang des eingetretenen Schadens ist dem Versicherer nachzuweisen.

Ersetzt werden die Kosten für eine fachgerechte Reinigung oder Reparatur. Sofern keine Reinigung möglich ist, werden die Reparaturkosten ersetzt. Soweit damit eine Wertverbesserung eintritt, ist diese in Abzug zu bringen. Die Wertverbesserung ergibt sich aus Alter und Zustand der Gebäudeteile.

Eine Entschädigung ist auf 2.000,00 € pro Schadenfall begrenzt. Die Entschädigung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf 15.000,00 €. Pro Schaden wird ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 € in Abzug gebracht.

1.5. Rohbauten

Die Feuerversicherung von Rohbauten wird mit einer Bausumme bis 10.000.000,00 € bis zum Vertragsablauf kostenfrei gewährt und umfasst auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe.

Der Versicherungsschutz in der Leitungswasser- und Sturm/ Hagelversicherung (einschl. mitversicherter/ beantragter Elementarschäden) beginnt, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

Bezugsfertig ist das Gebäude in der

Leitungswasserversicherung

wenn die Leitungswasseranlagen installiert sowie Fenster und Eingangstüren verschließbar sind, die Anlagen gemäß der VOB abgenommen sind,

Sturm / Hagel- und Elementarversicherung

wenn das Dach eingedeckt ist, sowie Fenster- und Eingangstüren verschließbar sind.

Eine Entschädigung wird nur insofern geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.

Bei Renovierungen und Umbaumaßnahmen ist generell die Bezugsfertigkeit gegeben, auch wenn das Gebäude vorübergehend leer steht.

1.6 Wärmepumpen (nicht zwingend)

Fest installierte Wärmepumpen gelten auf den versicherten Grundstücken bis zu einer Entschädigungsgrenze von 30.000,00 EUR auch gegen Diebstahl versichert.

1.7 Böswillige Beschädigungen und einfacher Diebstahl an Glockentürmen und Bergfoyer

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind böswillige Beschädigungen an den unter Anlage 1 a Lfd. Nr. 54 und 65 bis 71 mitversichert. Der Umfang des eingetretenen Schadens ist dem Versicherer nachzuweisen.

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist einfacher Diebstahl von Teilen der unter Anlage 1 a Lfd. Nr. 54 und 65 bis 71 versicherten Gebäude mitversichert. Der Umfang des eingetretenen Schadens ist dem Versicherer nachzuweisen.

Ersetzt werden die Kosten für eine fachgerechte Reinigung oder Reparatur. Sofern keine Reinigung möglich ist, werden die Reparaturkosten ersetzt. Soweit damit eine Wertverbesserung eintritt, ist diese in Abzug zu bringen. Die Wertverbesserung ergibt sich aus Alter und Zustand der Gebäudeteile.

Eine Objektbeschreibung ist als Anlage 5 beigelegt.

2. Gebäude-Feuerversicherung

2.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010 Terror)

2.2. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (Klausel SK 3101 (10))

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

In Erweiterung der Klausel SK 3101 (10) gilt das Wort „ähnlichen“ als gestrichen

2.3. Flugkörper

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 d) AFB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch den Anprall oder Absturz eines Flugkörpers (bemannt/ unbemannt), seiner Teile oder seiner Ladung sowie von Meteoriten und Weltraumschrott.

2.4. Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d) AFB 2010 sind die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

2.5. Rauch und Ruß (nicht zwingend)

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

2.6. Sengschäden (nicht zwingend)

Für Sengschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sengschäden, die durch eine allmähliche Einwirkung entstanden sind.

2.7. Verpuffung (nicht zwingend)

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen Ersatz geleistet. Eine Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

2.8. Implosion

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch für Schäden durch Implosion an versicherten Sachen Ersatz geleistet. Eine Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.9. Fahrzeuganprall (nicht zwingend)

Versichert ist der Fahrzeuganprall. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder seiner Ladung. Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden. Die Versicherung erstreckt sich auch nicht auf Schäden an Fahrzeugen.

2.10. Überschalldruckwelle

Mitversichert sind Schäden durch Überschalldruckwellen. Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

2.11. Blindgängerbomben (nicht zwingend)

Klarstellend zu Abschnitt A § 1 AFB 2010 wird auch für Schäden an versicherten Sachen durch Blindgängerbomben aus beendeten Kriegen Ersatz geleistet.

3. Gebäude-Leitungswasserversicherung

3.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)

3.2. Definition Leitungswasser

1. In Ergänzung und Erweiterung der AWB 2010 gilt als Leitungswasser Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit wie z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel und dergleichen, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
 - Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen);
 - sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
 - Warmwasser-, Dampfheizungs- und Kesselanlagen;
 - Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen;
 - innerhalb der Gebäude verlegten Regenfallrohre;
 - Schwimmbecken, Aquarien und Wasserbetten.
2. Desinfektionsmittel, Seifenlösungen und Flüssigkeiten, die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen, stehen ebenfalls Leitungswasser gleich.

3.3. Frost- und Bruchschäden an Zisternen

Versichert gelten im Rahmen der Entschädigungsgrenze (Teil F) frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherten Anlagen dienen. Die mit den Zisternenanlagen verbundenen Rohrleitungen außerhalb der Gebäude sind auch dann versichert, wenn sie nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

3.4. Wasserverlust und Medienverlust

Kosten für den Wasserverlust sowie Verlust sonstiger Medien (Gas, andere Flüssigkeiten) infolge eines Schadenereignisses sind bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

3.5. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen und sonstigen Löschanlagen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) ii) sowie b) cc) AWB 2010 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
 - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;

- cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probe-
lauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AWB 2010.

3.6. Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AWB 2010 sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

1. nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder
2. sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

3.7. Schwimmbecken

Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken sind mitversichert.

3.8. Regenfallrohre innerhalb eines Gebäudes

Entgegen Abschnitt A § 1 Nr. 4. a) aa) AWB 2010 sind Regenwasserableitungsrohre, soweit sie innerhalb eines Gebäudes verlegt sind, Abflussrohren gleichgestellt. Das eventuell austretende Regenwasser ist Leitungswasser gleichgestellt.

3.9. Armaturen

Im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens sind in Erweiterung von Abschnitt A § 1 AWB 2010 auch die im unmittelbaren Schadenbereich befindlichen Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen und die damit verbundenen Lohnarbeiten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

3.10. Ableitungsrohre (nicht zwingend)

Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes und/ oder Grundstücks sind bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude dienen.

3.11 Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen (nicht zwingend)

Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duscheinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt. Von Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen. Die Entschädigung ist auf 20.000 € begrenzt.

4. Gebäude-Sturmversicherung

4.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)

4.2. Aufräumkosten für Bäume

Bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) sind die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter, entwurzelter oder abgeknickter Bäume vom Versicherungsgrundstück mitversichert. Derartige Kosten gelten neben der erforderlichen Besonderen Vereinbarung nur versichert, wenn die Gefahr Sturm für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude versichert ist.

5. Gebäude-Elementarversicherung

Ergänzend zu den AStB 2010 gelten folgende Besondere Bedingungen:

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2010)

5.1 Wartezeit

Abweichend von § 12 a) gilt keine Wartezeit vereinbart.

5.2 Ausschluss ZÜRS-Zone 4

Es besteht kein Versicherungsschutz für Überschwemmung und Rückstau für Objekte in der ZÜRS-Zone 4.

5.3 Einstufung der ZÜRS-Zone

Die anfängliche Einstufung der ZÜRS-Zone gilt vom Beginn der Laufzeit bis zum Ablauf. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach der Umstufung der ZÜRS-Zone durch eine Änderungskündigung eine Neueinstufung verlangen

5.4 Ausschluss

Ausgeschlossen nach BEW 2010 gelten:

- § 9 Vulkanausbruch

6. Gebäude-Glasversicherung

6.1 Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010)

6.2 Versicherte Sachen

Auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme gelten sowohl die im Abschnitt A § 3 Nr. 1 als auch die in Nr. 2 genannten Sachen versichert.

6.3 Zusätzlicher Einschluss auf Erstes Risiko

Aufwendungen gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 AGIB 2010 gelten summarisch bis 10.000,00 € mitversichert.

6.4 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik (Klausel PK 0732 (10))

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

TEIL E Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inhaltsversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen und Vereinbarungen

1.1. Versicherte Sachen

Es ist der gesamte Inhalt – einschließlich fremden Eigentums – im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen versichert, u. a.:

- technische und kaufmännische Einrichtungen,
- Hausrat aller Art,
- Kunstgegenstände,
- Wertsachen,
- Vorräte, Waren,
- Sachen im Freien gegen Feuer (auf dem Versicherungsgrundstück).
- Sachen im Freien gegen Sturm/ Hagel (auf dem Versicherungsgrundstück) bis zu einem Sublimit i. H. v. 10.000,00 € je Schadenfall.

1.1.1 Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze auf Erstes Risiko

Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze sind in Abweichung von den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen.

Gold-, Silber- und Schmucksachen sind nur zu ersetzen, soweit sie im verschlossenen Stahlschrank, Pelze unter Möbelverschluss aufbewahrt wurden.

1.1.2 Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko

Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen sind entgegen der zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert.

1.1.3 Kunst- und Kulturgegenstände, die im Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, auf Erstes Risiko

Kunst- und Kulturgegenstände, die im Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert, soweit für diese Sachen keine separate Versicherung besteht. Höhere Entschädigungsgrenzen können im Einzelfall vereinbart werden.

1.1.4 Eigentum der Patienten und Besucher, Betriebsangehörigen und Bundesfreiwilligendienstleistenden sowie Heimbewohner auf Erstes Risiko

Das persönliche Eigentum der Patienten und Besucher, Mandatsträger, Betriebsangehörigen, Bundesfreiwilligendienstleistenden sowie Heimbewohner und sonstiger Berechtigter ist auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen. Hiervon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.1.5 Kraftfahrzeuge der Besucher, Betriebsangehörigen auf Erstes Risiko

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Besuchern und Betriebsangehörigen sind im ruhenden Zustand zum Zeitwert auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert.

1.1.6 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und dergleichen auf Erstes Risiko

Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

1.1.7 Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten auf Erstes Risiko

Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten (ohne Inhalt) sind innerhalb des Gebäudes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

1.1.8 Feuerwehreinsatzgeräte/ Rettungsdienst

Mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge sind alle Einsatzgeräte der Rettungsdienste (auch Ausrüstungen und Uniformen) versichert soweit sie nicht über einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind. Schäden durch Feuer sind nicht nur auf dem bezeichneten Versicherungsgrundstück sondern auch am Einsatzort (auch bei Übungen) und am jeweiligen Aufbewahrungsort versichert.

1.1.9 Zulassungs- und/ oder versicherungspflichtige Fahrzeuge (nicht zwingend)

Mitversichert sind unter der Position Betriebseinrichtung zulassungspflichtige Fahrzeuge (z. B. Hub-/Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen sowie solche, die zu Ausstellungs- bzw. Schulungszwecken genutzt werden), sofern kein Ersatz aus einer eventuell bestehenden Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung erlangt werden kann.

Versicherungsschutz besteht auch bei gelegentlichem Verlassen des Versicherungsgrundstücks.

1.2. Versicherte Gefahren

Versichert gelten – sofern in der Objektliste nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – die Gefahren:

- Feuer (F)
- Leitungswasser (LW)
- Sturm/ Hagel (St/H)
- Einbruchdiebstahl/ Vandalismus (ED)
- Elementar (EL)

1.3. Fremdeigentum

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

Die Versicherung gilt auch für fremde Rechnung, soweit sich im Versicherungsfall unter den Sachen fremdes Eigentum befindet, für das der Versicherungsnehmer dem Eigentümer oder anderen Berechtigten Schadenersatz zu leisten Veranlassung hat.

1.4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen auf Erstes Risiko

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) zu ersetzen.

1.5. Archivmaterialien

1. Für die Wiederherstellung von Archivmaterialien ist eine erhöhte Entschädigungsgrenze in Höhe von 1 Mio. € vereinbart.
2. Für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung (Rekonstruktion) steht dem Versicherungsnehmer ab Schadeneintritt ein Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung. **(Nicht zwingend)**

1.6. Außenversicherung

Sachen, die vorübergehend aus dem Versicherungsort entfernt werden, sind innerhalb Europas bis 250.000,00 € versichert

- gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/ Hagel nur in Gebäuden;
- gegen Schäden durch Feuer und Raub auch außerhalb der Gebäude.

Auslagerungen von mehr als drei Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Für Sachen gem. Teil E Nr. 1.1.3 gilt die Außenversicherung auf eine Summe von 10.000,00 € begrenzt.

1.7. Mindestlagerhöhe

In Abschnitt A § 11 Nr. 1 d) AWB 2010 und § 11 Nr. 1 b) BWE 2010 gilt keine Mindestlagerhöhe vereinbart.

2. Inhalt-Feuerversicherung

2.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010 Terror)

2.2. Haftungserweiterungen und besondere Bestimmungen

Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, gelten sinngemäß die Erweiterungen und Bestimmungen zur Gebäude-Feuerversicherung (Teil D Nr. 2) für die Inhalts-Feuerversicherung entsprechend.

2.3 Sonstige Überspannungs- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen (nicht zwingend)

In Erweiterung zu Teil C Nr. gilt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) sind Überspannungs- und sonstige Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms mit oder ohne Feuererscheinung (z.B. durch Überspannung, Überstrom, Isolationsfehler, Versagen von Mess-, Regel-, Sicherheitseinrichtungen) versichert.

3. Inhalt-Leitungswasserversicherung

3.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010)

3.2. Haftungserweiterungen und besondere Bestimmungen

Es gelten sinngemäß die Erweiterungen und Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasserversicherung entsprechend (Teil D Nr. 3).

4. Inhalt-Sturm/ Hagelversicherung

4.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010)

4.2. Haftungserweiterungen und besondere Bestimmungen

Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, gelten sinngemäß die Erweiterungen und Bestimmungen zur Gebäude-Sturmversicherung (Teil D Nr. 4) entsprechend.

5. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl, Raub

5.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:
Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010)

5.2. Versicherte Gefahren und Schäden

Alle in Abschnitt A § 1 Nr. 1 AERB 2010 genannten Gefahren gelten versichert.

5.3. Beseitigung von Gebäudeschäden auf Erstes Risiko

Versichert ist die Beseitigung von Gebäudeschäden gem. Abschnitt A § 5 Nr. 6 AERB 2010 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.4. Einbruchdiebstahlschäden an Gebäudezubehör und Gebäudebestandteilen

Einbruchdiebstahlschäden und Vandalismus an Gebäudezubehör (Heizanlagen, Elektroversorgung etc.) und an Gebäudebestandteilen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert.

5.5. Vandalismusschäden an gemieteten Gebäuden

Werden im Rahmen eines Einbruchdiebstahls an einem Gebäude, das der Versicherungsnehmer gemietet hat, Schäden verursacht, so sind diese Schäden subsidiär bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) mitversichert. Entschädigung wird nur geleistet, sofern aus einem Gebäudeversicherungsvertrag des Vermieters keine Entschädigungsleistung erlangt werden kann und insofern auch durch anderweitige Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung) keine Entschädigung erlangt werden kann.

5.6. Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu den Türen durch den Versicherungsfall oder außerhalb des Versicherungsortes durch ein versichertes Schadenereignis abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen. Derartige Aufwendungen gelten im Rahmen der Entschädigungsgrenze (Teil F) nur versichert, wenn die Gefahren versichert sind.

5.7. Erweiterte Schlossänderungskosten (Klausel SK 4301 (10))

In Erweiterung der AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten. Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 AERB 2010.

5.8. Provisorien

Mitversichert sind Kosten für das provisorische Verschließen von durch Einbruchdiebstahl beschädigten Gebäudeöffnungen (z. B. Türen, Notverglasungen) sowie die notwendigen Kosten zur vorübergehenden Sicherung versicherter Sachen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F).

5.9. Geschäftsfahrräder und Rollstühle

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern, hierzu gehören auch E-Bikes, die nicht versicherungspflichtig sind, und Rollstühlen versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad/Rollstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder/Rollstühle abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von 6.000,00 € geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad/den Rollstuhl während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AERB 2010 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AERB 2010.

5.10. Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Erstes Risiko

Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub werden auf Erstes Risiko bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Teil F) ersetzt.

5.11. Sachen in Schaukästen, Vitrinen sowie Inhalte von Automaten auf Erstes Risiko

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sowie in Automaten sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Teil F) versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AERB 2010 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

5.12. Schließsysteme ohne Schlüssel (nicht zwingend)

In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn sich ein Täter anstelle der Benutzung eines falschen Schlüssels in anderer Weise ohne Billigung einer dazu berechtigten Person die Zugangsdaten bzw. Informationen zu einem Schließsystem verschafft hat (z.B. Codekarten, PIN).

6. Inhalt-Elementarversicherung

6.1. Versicherungsbedingungen

Ergänzend zu den AStB 2010 gelten folgende Besondere Bedingungen:

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2010)

6.2. Haftungserweiterungen und besondere Bestimmungen

Es gelten sinngemäß die Erweiterungen und Bestimmungen zur Gebäude-Elementarversicherung entsprechend (Teil D Nr. 5).

TEIL F Übersicht der beitragsfreien Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen

Gebäudeversicherung		
1	Aus der versicherten Gefahr sind zusätzlich mitversichert:	Entschädigungs- grenze
1.1	Irrtümlich nicht erfasste Risiken (Teil B Nr. 2.2)	10 Mio. € (maxi- mal 50 % der Ge- samtversiche- rungssumme des schadenbetroffe- nen Objekts)
1.2	Werterhöhungen / Bestandsveränderungen / hinzukommende Versi- cherungsorte (Teil C Nr. 1.4)	
1.3	Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Bewegungs-, Schutz- und Iso- lierungskosten sowie (nur in der Feuerversicherung) Feuerlöschkos- ten (Teil C Nr. 2.3 – 2.5)	
1.4	Schäden durch radioaktive Isotope (Teil C Nr. 2.6)	
1.5	Kosten für Dekontamination von Erdreich (Teil C Nr. 2.7)	
1.6	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Teil C Nr. 2.8)	
1.7	Sachverständigenkosten (Teil C Nr. 2.10)	
1.8	Beschleunigungskosten (Teil C Nr. 2.13)	
1.9	Mehrkosten durch Preissteigerungen (Teil C Nr. 2.14)	
1.10	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (Teil C Nr. 2.15)	
1.11	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Teil C Nr. 2.17)	
1.12	Mehrkosten infolge eines Sachschadens (Teil C Nr. 2.18)	
1.13	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile (Teil D Nr. 1.1 Abs. 3)	

2	Ferner sind aus der versicherten Gefahr mitversichert:	Entschädigungs- grenze
2.1	Schadenermittlungs- und Feststellungskosten bei Schadenverdacht (nicht zwingend) (Teil C Nr. 2.1)	15.000 €
2.2	Evakuierungskosten (Teil C Nr. 2.9)	25.000 €
2.3	Kosten für Provisorien und Notverglasungen (Teil C Nr. 2.20)	10.000 €
2.4	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Teil D Nr. 1.3)	25.000 €
2.5	Frost- und Bruchschäden an Zisternen (Teil D Nr. 3.3)	20.000 €
2.6	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Teil D Nr. 3.6)	50.000 €
2.7	Aufwendungen für Armaturen (in der Leitungswasserversicherung) (Teil D Nr. 3.9)	je Armatur 500 €
2.8	Ableitungsrohre (nicht zwingend) (Teil D Nr. 3.10)	10.000 €
2.9	Aufräumungskosten für Bäume (in der Sturmversicherung) (Teil D Nr. 4.2)	20.000 €
2.10	Wasserverlust (in der Leitungswasserversicherung) (Teil D Nr. 3.4)	50.000 €

Versicherung für bewegliche Sachen		
3	Aus der versicherten Gefahr sind zusätzlich mitversichert:	Entschädigungs- grenze
3.1	Irrtümlich nicht erfasste Risiken (Teil B Nr. 2.2)	2,5 Mio. € (maximal 50 % der Gesamtversi- cherungssumme des schadenbe- troffenen Objekts)
3.2	Werterhöhungen / Bestandsveränderungen / hinzukommende Versi- cherungsorte (Teil C Nr.1.4)	
3.3	Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhr-, Bewegungs-, Schutz- und Iso- lierungskosten sowie (nur in der Feuerversicherung) Feuerlöschkos- ten (Teil C Nr. 2.3 – 2.5)	
3.4	Schäden durch radioaktive Isotope (Teil C Nr. 2.6)	
3.5	Kosten für Dekontamination von Erdreich (Teil C Nr. 2.7)	
3.6	Sachverständigenkosten (Teil C Nr. 2.10)	
3.7	Beschleunigungskosten (Teil C Nr. 2.13)	
3.8	Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Teil C Nr. 2.14)	
3.9	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (Teil C Nr. 2.15)	
3.10	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Teil C Nr. 2.17)	
3.11	Mehrkosten infolge eines Sachschadens (Teil C Nr. 2.18)	
3.12	Muster, Anschauungsmodelle etc. – zum Zeitwert – (Teil E Nr. 1.1.6)	
3.13	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (Teil E Nr. 1.4)	
3.14	Gebäudebeschädigungen aus Anlass eines Einbruchdiebstahlscha- dens (Teil E Nr. 5.3)	
3.15	Einbruchdiebstahlschäden an Gebäudezubehör (Teil E Nr. 5.4)	
3.16	Vandalismusschäden an gemieteten Gebäuden (Teil E Nr. 5.5)	
3.17	Schlossänderungskosten (Teil E Nr. 5.6 und 5.7)	
3.18	Provisorien (Teil E Nr. 5.8)	

4	Ferner sind aus der versicherten Gefahr mitversichert:	Entschädigungs- grenze
4.1	Evakuierungskosten (Teil C Nr. 2.9)	100.000 €
4.2	Gold-, Silber-, Schmucksachen im verschlossenen Stahlschrank; Pelze unter Möbelverschluss (Teil E Nr. 1.1.1)	insgesamt 10.000 € Einzelwert 1.500 €
4.4	Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko (Teil E Nr. 1.1.2)	
	a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben	5.000 €
	b) in mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg	20.000 €
	c) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad I (Mindestgewicht von 300 kg) oder Kassenautomaten, die einen ver- gleichbaren Sicherheitsstandard haben	40.000 €
	d) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad II (Min- destgewicht von 300 kg oder Kassenautomaten, die einen vergleich- baren Sicherheitsstandard haben	80.000 €
	e) in sonstigen Automaten im Gebäude	1.000 €
4.5	Kunst- und Kulturgegenstände (Teil E Nr. 1.1.3)	Einzelwert 10.000 €
4.6	Eigentum von Patienten und Besuchern, der Bediensteten etc. (Teil E Nr. 1.1.4)	pro Person 2.500 €
4.7	Kfz von Besuchern/ Betriebsangehörigen (Teil E Nr. 1.1.5)	100.000 €
4.8	Raub innerhalb der Versicherungsräume oder des allseits umfriede- ten Grundstücks (Teil E Nr. 5.10)	30.000 €
4.9	Automaten mit Geldeinwurf (ohne Inhalt) innerhalb des Gebäudes (Teil E Nr. 1.1.7)	100.000 €
4.10	Sonstige Überspannungsschäden (Teil E Nr. 2.3)	25.000 €
4.11	Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutsch- land (Teil E Nr. 5.10)	30.000 €
4.12	Raub in der jeweiligen Wohnung des vom Versicherungsnehmer Be- auftragten (Teil E Nr. 5.10)	15.000 €
4.13	Inhalt in Schaukästen und Vitrinen sowie Automaten (Teil E Nr. 5.11)	2.500 €

- - - - -